

# Kooperationsvereinbarung

## **der Sächsischen Staatsregierung**

(vertreten durch die Staatsministerien für Soziales, für Kultus, für Wirtschaft und Arbeit sowie Umwelt und Landwirtschaft),

## **der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit**

(hier als Vertreterin der Agenturen für Arbeit, zuständig für die Arbeitsförderung sowie für die Grundsicherung für Arbeitsuchende),

## **des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, des Sächsischen Landkreistages**

(hier als Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie als Vertreter der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende),

## **der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern,**

## **des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft**

### **zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen im Freistaat Sachsen**

vom 28. August 2006

#### **1. Präambel**

Die berufliche Orientierung und Eingliederung junger Menschen zu unterstützen und zu fördern, ist gemeinsames Anliegen der Partner dieser Vereinbarung. Sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen bedürfen bei ihrem Übergang von der Schule in die Berufsausbildung sowie bei ihrem Schritt in das Erwerbsleben einer besonderen Unterstützung. Um eine nachhaltige berufliche Integration auch für diese jungen Menschen zu erreichen, vereinbaren die Unterzeichnenden eine partnerschaftliche und verbindliche Zusammenarbeit auf Landesebene und regen diese für die regionale Kooperation an.

#### **2. Grundlagen**

Die Kooperation zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen bezieht sich auf die Bereitstellung und Sicherung der jeweiligen differenzierten Hilfemöglichkeiten bei der beruflichen Orientierung, bei berufsvorbereitenden oder berufshin führenden Maßnahmen oder der Aus- und Fortbildung.

Wesentliche Rechtsgrundlagen der Kooperation sind u. a.:

- § 18 SGB II,
- § 9 Abs. 3 SGB III,
- § 13 Abs. 4, § 78 SGB VIII sowie
- § 8 Abs. 1 und § 35b SächsSchulG.

#### **3. Zielgruppe**

Zielgruppe sind junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die Altersgruppe der 15 bis unter 25 Jährigen ist dabei Schwerpunkt.

## 4. Zielsetzung

Gemeinsames Ziel der Partner dieser Kooperationsvereinbarung ist es, den Entwicklungsweg benachteiligter junger Menschen von der Schule über die Ausbildung bis zum Einstieg bzw. zum Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nachhaltig zu unterstützen und damit zu einer gelingenden Sozialisation junger Menschen beizutragen.

## 5. Umsetzung der Kooperation

Die Beteiligten setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dafür ein, dass insbesondere für benachteiligte junge Menschen Angebote zur beruflichen Integration geschaffen oder erhalten werden. Es gilt, die jeweils vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen.

Damit die Angebote und Leistungen den Erfordernissen des konkreten Bedarfs entsprechend wirksam werden können, ist eine intensive Kooperation aller an der beruflichen Integration benachteiligter junger Menschen Mitwirkenden analog § 78 SGB VIII geboten. Die beteiligten Institutionen stimmen die unterschiedlichen Leistungs-, Handlungs- und Fördermöglichkeiten miteinander ab, tauschen Informationen aus, planen bzw. koordinieren erforderliche Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und evaluieren diese, um daraufhin eventuell neue bzw. modifizierte Leistungsstrukturen zu entwickeln.

### 5.1. Regionale Kooperation

#### 5.1.1. Gremien

Es wird vereinbart,

- in den Landkreisen und kreisfreien Städten (ggf. im Verbund) die Bildung von **Arbeitskreisen** anzuregen bzw. die Arbeit der auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung von 1998 gebildeten Arbeitskreise weiterzuentwickeln **oder**
- die **Vernetzung** bewährter, auf anderer Grundlage errichteter Kooperationsstrukturen mit den Partnern der Jugendberufshilfe zu gewährleisten.

Die Unterzeichnenden empfehlen die Beteiligung aller mit der beruflichen Integration von benachteiligten jungen Menschen in der Region befassten Institutionen bzw. Interessenvertretungen – einschließlich der regionalen Wirtschaft. Mindestens sollten in den Gremien folgende Stellen vertreten sein:

- das Jugendamt,
- die örtlich zuständige Arbeitsagentur,
- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende jeweils örtlich zuständige Institution (ARGE bzw. der Bereich Grundsicherung bei optierenden Kommunen),
- die Schulen / Schulträger,
- die Handwerkskammer,
- die Industrie- und Handelskammer,
- die Träger der freien Jugendhilfe / Wohlfahrtsverbände.

Den Vorsitz führt in der Regel die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes. Alternativ obliegt dieser / diesem die Netzwerkbildung von regionalen Kooperationsstrukturen, insbesondere die Organisation eines kontinuierlichen Informationsaustauschs unter Nutzung bestehender informeller Kooperationsbereiche. Die Führung der laufenden Geschäfte kann durch eine Jugendberatungsstelle unterstützt werden.

### 5.1.2. Aufgaben

Die Unterzeichnenden empfehlen den Gremien, folgende Aufgaben zu übernehmen und dazu eine eigene Vereinbarung abzuschließen:

- **Analyse des Unterstützungsbedarfs**, Beschreibung der regionalen Problemfelder, bei Bedarf Abstimmung der **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** sowie Formulierung der Ziele.
- **Planung, Abstimmung und Evaluierung der erforderlichen Maßnahmen** zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sowie zur Verbesserung der Berufsbildungs- und Beschäftigungssituation benachteiligter junger Menschen. Die Förderentscheidung bleibt den dafür verantwortlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und rechtlichen Möglichkeiten vorbehalten.
- Entwicklung von regionalen **Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen** für benachteiligte junge Menschen.
- Entwicklung angemessener **Zugangsformen zu benachteiligten jungen Menschen** in Abstimmung insbesondere mit den Beratungsstellen sowie den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Fallmanagement).
- Anregung von **qualitativen und konzeptionellen Entwicklungen** der ausbildungs- und arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.
- **Unterstützung der Schulen**, vor allem der Mittelschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen, zur besseren Förderung von lernbeeinträchtigten und lernschwachen jungen Menschen durch Anregung entsprechender pädagogischer und organisatorischer Maßnahmen in der Schule.
- Koordinierung und Unterstützung von Initiativen zur **Berufsorientierung und Berufsberatung** in der Region.
- Mitwirkung bei bzw. Durchführung von **Jugendkonferenzen**.
- **Austausch von Informationen** und die Entwicklung gemeinsamer Materialien für die Zielgruppen.
- **Austausch mit anderen Gremien** in der Region, die einen Bezug zur Jugendberufshilfe haben, insbesondere mit den Arbeitskreisen Schule-Wirtschaft und den örtlichen Jugendhilfeausschüssen.
- **Öffentlichkeitsarbeit**, um schwer erreichbare Zielgruppen anzusprechen, aber auch um gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft Notwendigkeit, Ziele und Chancen der gemeinsamen Arbeit zu verdeutlichen.
- **Information des Landesarbeitskreises Jugendberufshilfe** über wesentliche Arbeitsergebnisse.

Für regionale Kooperationsnetzwerke ohne Arbeitskreis empfehlen die Unterzeichnenden ebenfalls den Abschluss einer Vereinbarung, die die Aufteilung verschiedener Aufgaben dokumentiert sowie den Informationsaustausch zwischen den Partnern regelt. Die Information an den Landesarbeitskreis Jugendberufshilfe erfolgt durch die Leiterin / den Leiter des örtlichen Jugendamtes.

## 5.2. Kooperation auf Landesebene

### 5.2.1. Gremium

Der **Landesarbeitskreis Jugendberufshilfe** wird weitergeführt. Das Landesjugendamt und die Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit übernehmen alternierend (im Rhythmus von zwei Jahren) den Vorsitz.

Der Landesarbeitskreis setzt sich aus mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter

- der unterzeichnenden Institutionen,
- des Landesjugendamtes,
- der Landesarbeitsgemeinschaft „Freier Träger der Jugendsozialarbeit“ Sachsen e. V. sowie
- der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammen.

Bei der Vertretung der kommunalen Spitzenverbände werden zusätzlich zur Vertretung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe je eine Vertreterin / ein Vertreter der für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Institutionen (ARGE und Bereich Grundsicherung bei optierenden Kommunen) benannt.

### 5.2.2. Aufgaben

Der Landesarbeitskreis Jugendberufshilfe nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Erhebung von **Bedarfs- und Bestandsanalysen**, Erstellung von Problembeschreibungen sowie **Formulierung von Zielen** für die berufliche Integration benachteiligter junger Menschen.
- Positionierung zu **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** als Orientierungshilfe für die örtliche Ebene.
- Abklärung von grundsätzlichen **Finanzierungsmöglichkeiten** im Rahmen von Bundes-, Landes- und europäischen Förderprogrammen sowie Mitgestaltung der entsprechenden Programme, soweit landesrechtliche Kompetenzen und Mitwirkungsmöglichkeiten gegeben sind. Die Förderentscheidung bleibt den dafür verantwortlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und rechtlichen Möglichkeiten vorbehalten.
- Initiierung von **Empfehlungen** zur konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung der ausbildungs- und arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sowie zur Entwicklung angemessener Zugangsformen zu benachteiligten jungen Menschen.
- Unterstützung der Aktivitäten der Schule und der Arbeitsverwaltung zur **Berufsorientierung und Berufsberatung**.
- Unterstützung von pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen im Schulbereich zur **Förderung von lernbeeinträchtigten und lernschwachen jungen Menschen**.
- Austausch von **Informationen** zwischen den Mitgliedern des Landesarbeitskreises.
- Regelmäßige **Information der regionalen Kooperationsgremien** über die Arbeitsergebnisse des Landesarbeitskreises sowie Unterstützung der regionalen Kooperation nach Bedarf.

- **Austausch mit anderen Gremien** auf Landesebene, die einen Bezug zur Jugendberufshilfe haben, insbesondere mit dem Landesausschuss für Berufsbildung, dem Landesjugendhilfeausschuss, der Landesarbeitsgemeinschaft Schule-Wirtschaft sowie dem Landesbeirat zur Umsetzung des SGB II.
- Vorbereitung und Durchführung von **Fachtagungen bzw. Fachgesprächen** mit landesweiter oder länderübergreifender Bedeutung.
- **Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit**, um schwer erreichbare Zielgruppen anzusprechen, aber auch um gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft Notwendigkeit, Ziele und Chancen der gemeinsamen Arbeit zu verdeutlichen.

## 6. Vereinbarung

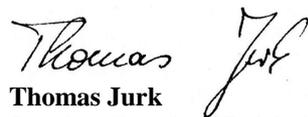
Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung verpflichten sich, in ihren Institutionen und Behörden auf die Umsetzung dieser Vereinbarungen hinzuwirken und diese auch für die regionale Ebene zu empfehlen. Die Behörden sichern sich die gegenseitige Zusammenarbeit und Information zu.



**Helma Orosz**  
Staatsministerin für Soziales



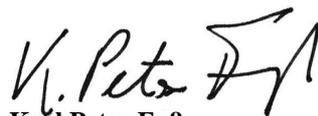
**Steffen Flath**  
Staatsminister für Kultus



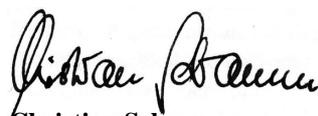
**Thomas Jurk**  
Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit



**Stanislaw Tillich**  
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft



**Karl Peter Fuß**  
Vorsitzender der Geschäftsführung der  
Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit



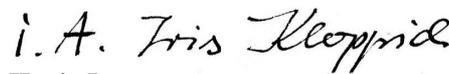
**Christian Schramm**  
Präsident des  
Sächsischen Städte- und Gemeindetages



**Dr. Andreas Schramm**  
Präsident des  
Sächsischen Landkreistages



**Wolfgang Anschutz**  
Landesbezirksleiter  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



**Hanjo Lucassen**  
Vorsitzender des  
Deutschen Gewerkschaftsbundes Sachsen



**Claus Dittrich**  
Präsident der  
Handwerkskammer Dresden  
für die Arbeitsgemeinschaft der  
Sächsischen Handwerkskammern



**Wolfgang Topf**  
Präsident der  
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
für die Landesarbeitsgemeinschaft der  
Sächsischen Industrie- und Handelskammern